



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Sonnige Aussichten für Investoren auf hoher See

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch und Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Lange Zeit galt die Finanzierung von Offshore-Windparks als Problem. Für die Entwickler ist die neue Regelung durch das Infrastrukturgesetz nun eine echte Entlastung. Bislang musste man mit mindestens einem Viertel der Gesamtinvestitionssumme für die Netzanschlusskosten rechnen. Durch diese Mehrbelastungen waren die Offshore-Windparks schwer finanzierbar.

Das Infrastrukturgesetz verpflichtet nun die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Kostenübernahme der Anschlussleitungen zu den Windparks. Durch das Infrastrukturgesetz wird § 17 EnWG, der den Anschluss an die Energieversorgungsnetze regelt, um einen zusätzlichen Abs. 2 a ergänzt. Diese neue Vorschrift enthält drei wesentliche Regelungsbereiche. Die Sätze 1 und 2 der neuen Vorschrift regeln die Errichtungs- und Betriebspflicht der ÜNB für den Netzanschluss von Offshore-Windenergieanlagen. Satz 3 der neuen Bestimmung regelt einen Ersatzanspruch des Anlagenbetreibers gegen den ÜNB für Kosten der Planung und Genehmigung der Netzanschlussleistungen, die bislang angefallen sind. Abschließend regelt Satz 4 im Hinblick auf die Verpflichtung der Sätze 1 bis 3 einen Ausgleichsanspruch zwischen den ÜNB. Als Übergangsvorschrift regelt § 118 Abs. 7 EnWG, dass die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 a EnWG nur insoweit gelten sollen, als dass mit der unverzgli-

chen Fertigstellung des Offshore-Windparks begonnen worden ist.

Errichtungs- und Betriebspflicht Aus § 17 Abs. 2 a Satz 1, 2 EnWG ergibt sich die Pflicht des ÜNB, den Netzanschluss von Offshore-Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabenzuweisung im Rahmen des EnWG. Konkret haben die verpflichteten Energieversorgungsunternehmen die Leitungen "von dem Umspannwerk der Offshore-Anlage bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilungsnetzes zu errichten und zu betreiben". Nach Errichtung wird die Leitung als Teil des Energieversorgungsnetzes gelten.

Kostenerstattungsanspruch

Einen Erstattungsanspruch des Betreibers von Offshore-Anlagen gegen den ÜNB regelt § 17 Abs. 2 a Satz 3 EnWG. Dieser hat gegen den aus Satz 1 und 2 verpflichteten Betreiber einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitung, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes getätigt wurden. Da das Gesetz wahrscheinlich am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird, werden also lediglich Kosten ersetzt, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind. Im Wesentlichen dient der Erstattungsanspruch dem Vertrauensschutz der Offshore-Planer. Anspruchsinhaber ist der Betreiber von Offshore-Windenergieanlagen. Betreiber ist im Sinne des Gesetzes auch derjenige, der eine Anlage selbstständig errichtet, selbst wenn er nicht die Absicht hat, die Anlage zu betreiben, sondern sie vielmehr vor Inbetriebnahme veräußern möchte. Demnach fallen insbesondere auch Planer von Offshore-Windenergieanlagen unter den Begriff des Betreibers.

Der Anspruch umfasst nach dem Wortlaut des Gesetzes zunächst voll und umfassend die in Bezug auf die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitungen entstandenen Kosten. Jedoch ist dieser Erstattungsanspruch in zweifacher Hinsicht,



Rainer Heidorn ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Energierecht und Kommunales Wirtschaftsrecht zuständig.

nämlich durch die Kriterien der Erforderlichkeit und des Effizienzgebotes, eingeschränkt. Kosten werden demnach nur dann erstattet, wenn sie nach den Umständen erforderlich waren, sie also nicht über das notwendige Maß hinausgingen. Vor dem Hintergrund des Netzanschlusses von Offshore-Anlagen bedeutet dies, dass die geplanten Netzanschlussleitungen im Hinblick auf den Netzanschluss des konkreten Vorhabens notwendig gewesen sein müssen. Dass das Kriterium im Einzelfall zu Problemen führt, erscheint eher unwahrscheinlich, da die gefundenen Netzanschlusslösungen von den Betreibern von Offshore-Anlagen gerade im Hinblick auf ihr konkretes Vorhaben betrieben wurden.

Historie

Das Infrastrukturgesetz geht auf einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 19. Mai 2005 zurück. Die für die Offshore-Wirtschaft wichtigen Regelungen des § 17 Abs. 2 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurden am 27. Oktober 2006 vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat am 24. November 2006 diesem Gesetz zugestimmt, so dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens lediglich der Bundespräsident das Gesetz ausfertigen und eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgen muss.

Das Gesetz wird wahrscheinlich zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.





Weitaus mehr Probleme sind im Hinblick auf das zweite einschränkende Kriterium, nämlich das Effizienzgebot, zu erwarten. Demnach ist es erforderlich, dass die Aufwendungen den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebes nach § 21 EnWG entsprechen müssen. § 21 EnWG regelt die Bedingungen und die Entgelte für den Netzzugang. Diese Entgelte werden nach § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, ermittelt. Der Anknüpfungspunkt hinsichtlich des strukturell vergleichbaren Netzbetreibers ist vorliegend problematisch, da die Planung, deren Kosten übergeleitet werden sollen, gerade nicht von einem Netzbetreiber durchgeführt wurde, sondern von dem Anlagenbetreiber. Im Hinblick darauf wird es schwer fallen, einen mit dem Anlagenbetreiber strukturell vergleichbaren Netzbetreiber zu konstruieren. Auf Seiten des Netzbetreibers liegen üblicherweise bereits grundsätzlich erhebliche Kenntnisse über die Netzplanung vor. Zudem können Netzbetreiber einfacher gemeindliche Verkehrswege in Anspruch nehmen, was dem Anlagenbetreiber ohne weiteres nicht möglich ist.

Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses

Die Netzanbindung muss zum Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein. Der ÜNB ist demnach grundsätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass im Zeitpunkt, in dem der Strom in den Offshore-Anlagen erzeugt wird, dieser sachgemäß abgeleitet werden kann. Sollte der Netzbetreiber schuldhaft gegen diese Verpflichtung verstoßen, so ist ein Schadensersatzanspruch denkbar.

Ausgleichsanspruch

Schließlich besteht ein Ausgleichsanspruch unter den ÜNB gemäß § 17 Abs. 2 a Satz 4 EnWG. Demnach müssen die Kosten, die durch die neuen Pflichten entstehen, ausgeglichen werden. Dies wird durch finanzielle Verrechnung und die Mechanismen aus dem KWKG erfolgen.

Fazit

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass zwar die Kostenerstattungsansprüche des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber gedeckelt sind. Das bedeutet, dass die tatsächlich angefallenen Kosten nicht vollständig ersetzt werden. Aber die ÜNB sind zur Herstellung der Netzanschlusseinrichtungen bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Windparks verpflichtet. Die Anschlusspflicht bezieht sich allein auf die Verlegung des Netzanschlusskabels.

Damit sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Offshore-Windenergienutzung in Deutschland erheblich verbessert worden.

Fahrt in seichte Gewässer bis 31. Dezember 2011

Die Übergangsvorschrift aus § 118 Abs. 7 EnWG regelt, dass § 17 Abs. 2 a EnWG nur für Offshore-Windenergieanlagen gilt, mit deren Errichtung, also der unverzüglichen Fertigstellung, bis zum 31. Dezember 2011 begonnen worden ist. Mit der Errichtung der Anlagen, die abgeschlossen werden sollen, muss also auch tatsächlich vor dem Stichtag begonnen worden sein. Der Anlagenbetreiber muss Handlungen vorgenommen haben, aus denen die Ernsthaftigkeit des Errichtungswillens geschlossen werden kann.

Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten

Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch und Niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers sind zur Zeit 25 Rechtsanwälte tätig, von den sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen. Ansprechpartner sind Dr. Andreas Hinsch und Rainer Heidorn.

BME-Seminare Infrastrukturgesetz auch als In-House-Schulung

Trotz der sonnigen Aussichten, die das Infrastrukturgesetz mit sich bringt, werden auch weiterhin zahlreiche rechtliche Fragestellungen aufgeworfen werden. Nicht nur die Herstellung und der Umfang der Kostenerstattung für die Netzanschlussplanung können problematisch werden, sondern auch zum Beispiel Fragen im Hinblick auf die Kostentragungspflicht bei der Errichtung eines Umspannwerks im Offshore-Windpark. Die Offshore-Windbranche wird dennoch

boomen. Blanke Meier Evers bietet daher zu diesen und weiteren Problemkreisen Seminare an, damit Sie und Ihr Unternehmen auch rechtlich auf dem Laufenden sind.

Gern senden wir Ihnen ein entsprechendes Angebot zu. Bitte wenden Sie sich hierzu an Dr. Andreas Hinsch, a.hinsch@bme-law.de, oder rufen Sie uns unter 0421/94 94 60 an.

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch
(verantwort.)
Rechtsanwältin Caroline Hattesoehl

Layout und DTP:

Stefanie Schürle